

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Business Car Management & Consultancy / Inhaberin Madeleine Killisch - nachstehend Vertragspartner genannt, gelten für alle Angebote sowie alle Vermittlungen, die über die Internetportale (Homepage, Facebook, Instagram, Xing, usw.) des Unternehmens, die Internetplattformen von angeschlossenen Partnern, Marketingaktionen, Lizenznehmern von Business Car Management & Consultancy oder über sonstige Direktkontakte zwischen Kunden und dem Vertragspartner getätigt werden. Als Kunde wird jeder bezeichnet, der mit dem Vertragspartner über die vorgenannten Kanäle Kontakt aufnimmt.

2. Vertragsschluss

2.1. Vermittlung von Neufahrzeugen, Werkswagen, Vorführwagen, Jahreswagen, Gebrauchtwagen

Der Vertragspartner bringt Anbieter und Kunden mittels eigener Werbung und von Anbietern übernommener Warenangebote sowie eines auf Basis von Anbieterangaben kalkulierten Preises zusammen. Der Vertragspartner wird durch den Kunden mit der Vermittlung eines Kaufvertrages, Finanzierungsvertrages oder Leasingvertrages zwischen dem Kunden und einem Händler, einem Autohaus oder einer Privatperson beauftragt. Der Vermittlungsauftrag kommt zustande, sobald das Finanzierungs- oder Leasinggeschäft von der kreditgebenden Bank schriftlich bestätigt ist. Die Vermittlungsprovision, welche im Vorfeld schriftlich dem Kunden mitgeteilt wird, wird nach der Bankbestätigung des Leasing- oder Finanzierungsvertrages in voller Höhe in Rechnung gestellt. Eine etwaige Gegenzeichnung der Vermittlungsprovision ist nicht notwendig. Der Kunde erkennt mit der schriftlichen Übermittlung der Vermittlungsprovision diese an. Bei Barkaufgeschäften kommt der Vermittlungsvertrag direkt nach Unterzeichnung des Kaufvertrages zustande. Die Vermittlungsprovision wird nach der Vertragsunterzeichnung in Rechnung gestellt.

Der Vertrag gilt mit der Bankbestätigung oder der Unterzeichnung des Barkaufvertrages als erfüllt.

2.2. Vermittlung Bestandsfahrzeug vom Kunden

Der Kunde hat die Möglichkeit sein aktuelles Fahrzeug dem Vertragspartner zur Vermittlung freizugeben. Der Vertragspartner kann frei entscheiden, ob er das vorhandene Fahrzeug des Kunden in die Vermittlung nimmt und kann diese jederzeit ablehnen. Der Vertragspartner bringt Anbieter und Interessenten mittels eigener Werbung und Veröffentlichung des Fahrzeuges in verschiedenen Kanälen zusammen. Die Wahl der Kanäle obliegt dem Vertragspartner.

Der Vertragspartner teilt dem Kunden im Vorfeld die Höhe der Aufwandspauschale schriftlich mit. Diese wird nach Veröffentlichung des Fahrzeuges in Rechnung gestellt und ist in jedem Fall fällig, auch bei Nichtverkauf des Fahrzeuges. Dem Kunden obliegt es selbst, das Fahrzeug jederzeit in Eigenregie zu vermarkten. Der Vertragspartner kann nicht garantieren, dass ein Verkauf durch ihn zustande kommen wird.

Der Vertrag gilt mit der erfolgreichen Vermittlung an den Interessenten als erfüllt. Der Kunde verpflichtet sich, wahrheitsgemäße Angaben zum Zustand des Bestandsfahrzeuges anzugeben.

3. Preise, Liefertermine, Auslieferung und weitere Kosten

3.1. Die angegebenen Preise für das Fahrzeug sind Endpreise, inkl. Umsatzsteuer. Bei Leasingverträgen handelt es sich um Nettopreise, zuzüglich Umsatzsteuer. Transportkosten werden ausgewiesen. Die Preise und Transportkosten sind mit den ausliefernden Anbietern bei der Angebotserstellung abgestimmt. Die Auslieferung erfolgt, je nach den getroffenen Vereinbarungen im Vermittlungsauftrag, durch den Vertragspartner, den jeweiligen Händler oder Hersteller. Eine Selbstabholung durch den Kunden kann ebenfalls erfolgen.

3.2. Als Liefertermin wird eine unverbindliche Angabe auf der Grundlage der dem Händler vorliegenden Informationen des Herstellers über die bei Auftragserteilung geltenden Lieferfristen für das jeweilige Modell gemacht. Der Vertragspartner übernimmt keine Gewährleistung oder Aufwandsentschädigung, die bei Verzögerung des Liefertermins entstehen kann. Werks- und Vorführwagen werden in der Regel, nach Bankzusage, innerhalb von 10 Werktagen an den Kunden ausgeliefert. Dies stellt jedoch keine Garantie dar.

- 3.3. Die Werksauslieferungskosten stellt der entsprechende Händler separat in Rechnung. Die Höhe dieser Kosten ist im Leasing- bzw. Finanzierungsvertrag oder dem Kaufvertrag festgehalten.
- 3.4. In der Vermittlungsprovision, welche der Vertragspartner dem Kunden in Rechnung stellt, ist generell die Zulassung und Verbringung via Straße bis vor die Haustür des Kunden, enthalten. Abweichende Regelungen sind in den Angeboten schriftlich festgehalten, sodass auch die Möglichkeit besteht, dass der Vertragspartner eine reine Vermittlungsprovision vom Kunden verlangt und dieser auf Wunsch weiteren Service hinzubuchen kann.

4. Lieferbeschränkungen und Änderungen

- 4.1. Die vom Vertragspartner offerierten Angebote sind, auch wenn es nicht ausdrücklich bei dem jeweiligen Angebot vermerkt sein sollte, stets dem Irrtum und Zwischenverkauf vorbehalten. Die Angebote sind freibleibend. Wenn das zur Vermittlung beauftragte Fahrzeug nicht mehr verfügbar ist, der Händler nicht mehr lieferfähig ist oder das Fahrzeug technisch nicht oder nicht mehr vom Hersteller geliefert werden kann, hat der Vertragspartner das Recht, den Vermittlungsauftrag nicht anzunehmen oder sich von dem Vertrag mit dem Kunden zu lösen. Gleiches gilt, falls sich die Bezugskonditionen verändert haben oder die den Preisen zugrunde liegenden Marketingaktionen des Herstellers oder Händlers ausgelaufen sind.
- 4.2. Auch bei Irrtümern, in der dem Vermittlungsauftrag zugrunde liegenden Fahrzeugkonfiguration, sowie bei irrtümlich vergessenen Preisbestandteilen wie z. B. Sonderausstattungen, MwSt. oder Überführungskosten, hat der Auftragnehmer das Recht, den Vermittlungsauftrag nicht anzunehmen oder sich von dem Vertrag mit dem Kunden zu lösen.

5. Kaufvertrag

- 5.1. Kaufvertrag Bereich Fahrzeugkauf

Der Kunde erhält auf der Grundlage des Vermittlungsvertrags vom ausliefernden Händler / Autohaus / Privatperson einen Kaufvertrag und eine darauf aufbauende Auftragsbestätigung, für das bei dem Vertragspartner vom Kunden in Auftrag gegebene Fahrzeug. Der Vertragspartner selbst wird nicht Partei des vermittelten Kaufvertrages. Dem Vertragspartner obliegt auch nicht die Prüfung der Inhalte des Kaufvertrages. Das betrifft insbesondere die Übertragung der Inhalte des Vermittlungsvertrags in den Kaufvertrag. Nach Abschluss des Kaufvertrages bestehen vertragliche Beziehungen zur Lieferung des im Vermittlungsauftrag bezeichneten Fahrzeugs und der damit verbundenen Konditionen und sonstigen Regelungen nur noch zwischen Kunden und lieferndem Händler / Autohaus / Privatperson.

- 5.2. Kaufvertrag Bereich Bestandsfahrzeugvermittlung

Der Interessent erhält auf der Grundlage des Vermittlungsvertrages vom Auftraggeber einen Kaufvertrag. Der Vertragspartner ist nicht für die Inhalte und Angaben zum Bestandsfahrzeug verantwortlich, insbesondere die Richtigkeit der Angaben zum Kilometerstand und Unfallschäden obliegt dem Kunden. Nach Abschluss des Kaufvertrages bestehen vertragliche Beziehungen zur Veräußerung des im Vermittlungsauftrag bezeichneten Fahrzeugs und der damit verbundenen Konditionen und sonstigen Regelungen nur noch zwischen Kunden und dem Interessenten. Der Vertragspartner selbst wird nicht Partei des vermittelten Kaufvertrages.

6. Kaufpreise

- 6.1. Kaufpreis Neufahrzeug / Gebrauchtwagen

Der Kaufpreis des Fahrzeugs, einschließlich Umsatzsteuer und Überführungskosten, wird unmittelbar vor Fahrzeugübernahme an den ausliefernden Händler oder die Privatperson fällig. Die Bezahlung erfolgt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mittels LZB-Scheck, bankbestätigtem Scheck der Hausbank, per vor Fahrzeugübergabe beim Händler / Anbieter eingegangene Überweisung. Der Vertragspartner weist ausdrücklich darauf hin, dass Schuld befreiende Zahlungen ausschließlich an den ausliefernden Händler geleistet werden können. Bei Zahlungen aus dem Ausland sind gesonderte Regelungen gültig.

- 6.2. Verkaufspreis Bestandsfahrzeug

Der gewünschte Verkaufspreis, inklusive Umsatzsteuer des Bestandsfahrzeuges, wird vom Kunden im Vermittlungsauftrag verbindlich vorgegeben und schriftlich bestätigt. Sollte der Verkauf des Bestandsfahrzeuges zu einem geringeren Verkaufspreis möglich sein und der Kunde dem Preis durch

Unterschrift des Kaufvertrages zustimmen, so ist die ursprüngliche Vorgabe im Auftrag hinfällig und der Auftraggeber akzeptiert einen geringeren Gewinn als ursprünglich im Auftrag angegeben.

Sollte der Kunde die Vereinbarung nicht einhalten, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Vermittlungsauftrag nicht anzunehmen oder sich von dem Vertrag mit dem Kunden zu lösen.

7. Verwendung von Daten

Durch den Abschluss des Vermittlungsauftrags erklärt der Kunde sein Einverständnis damit, dass der Vertragspartner die vom Kunden angegebenen persönlichen Daten speichert, verarbeitet und benutzt sowie sie an den ausliefernden Anbieter weiterleitet. Der Kunde erklärt sich weiter bereit, dem Händler ergänzende Daten für den Abschluss und die Ausführung des Kaufvertrags zur Verfügung zu stellen und stimmt einer Weitergabe an den Hersteller im Rahmen der Erfüllung des Kaufvertrags zu. Der Kunde ist berechtigt, die Löschung seiner gespeicherten persönlichen Daten nach der Abwicklung schriftlich zu verlangen. Der Kunde erklärt sich bereit, dass Referenzschreiben zum Auftragnehmer sowie entstandenes Fotomaterial der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden dürfen. Persönliche Daten werden hierbei anonym gehalten.

8. Haftung und Schadenersatz

- 8.1. Der Vertragspartner ist eine reine Vermittlungsagentur und haftet nicht für die Annahme des Vermittlungsauftrags durch den Anbieter / Käufer und allen sich aus einer eventuellen verspäteten Annahme oder eine Nichtannahme des Auftrags durch den Anbieter / Käufer ergebenden Folgen. Der Vertragspartner haftet auch nicht dafür, dass die Bestandteile des Vermittlungsauftrags vollständig und richtig in den nachfolgenden Kaufvertrag übernommen werden.

Der Vertragspartner haftet nicht für sämtliche Angelegenheiten aus dem Kaufvertrag zwischen Kunden und Händler/Hersteller bzw. Käufer. Der Vertragspartner haftet insbesondere nicht für die Vertragserfüllung durch den Anbieter / Käufer oder durch den Hersteller/Importeur des Fahrzeugs. Der Vertragspartner haftet nicht für die Beschaffenheit und irgendwelche Mängel aus dem Betrieb des Fahrzeugs.

Der Vertragspartner haftet weder für fehlende konfigurierte Aus- oder/und Sonderausstattung, falsche Vertragslaufzeiten, falsch angegebene Jahreskilometer und andere Parametern, die der Kunde dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, damit der Finanzierungs- oder Leasingvertrag erstellt werden kann.

- 8.2. Ausgeschlossen ist neben der Haftung des Vertragspartners insbesondere auch die persönliche Haftung des Inhabers bzw. der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter des Vertragspartners, für während oder nach der Auftragsabwicklung verursachte Schäden, ausgenommen für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und solche, die durch die Verletzung einer Kardinalpflicht entstanden sind. Entsprechendes gilt für vor der Auftragsabwicklung entstandene Schäden. Der Vertragspartner haftet nicht für unvorhersehbare Folgeschäden.

9. Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht

- 9.1. Ist der Auftraggeber eine natürliche Person im Sinne von § 13 BGB, die als Verbraucher (jede Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist) anzusehen ist, so kann er seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Fristlauf beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Stornierung (außerhalb des Widerrufsrecht) wird dem Kunden eine pauschale Aufwandsentschädigung – deren Höhe im vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Auftrag hinterlegt ist - sowie angefallene Kosten in Rechnung gestellt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist in Schriftform an den Auftragnehmer zu richten.

- 9.2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogener Nutzen (z.B. Inseratskosten) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von dreißig Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

9.3. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn wir mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen und das Angebot zum Abschluss des Kaufvertrags an den Verkäufer im Auftrag des Auftraggebers übermittelt haben oder wenn der Kunde die Ausführung der Dienstleistung selbst veranlasst hat.

Ist Ihnen auch eine Finanzdienstleistung im Sinne des § 312d Abs. 1 BGB (z.B. ein Darlehen) vermittelt worden, so erlischt Ihr Widerrufsrecht insoweit vorzeitig, wenn der Vertrag von Ihnen und uns auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist und Sie Ihr Widerrufsrecht noch nicht ausgeübt haben.

9.4. Finanzierte Geschäfte

Haben Sie den Kaufvertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Verkäufer gleichzeitig Ihr Darlehensgeber ist oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn dem Verkäufer das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an ihn, sondern auch an Ihren Darlehensgeber halten.

Stand: Mai 2018